

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 29. Juli 1982

Nummer 30

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 516 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Polizeiobermeister Friedrich-Wilhelm Hassel). S. 293
- 517 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Polizeikommissar Klaus Heuter). S. 293
- 518 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Polizeihauptwachmeister Frank Hoffmann). S. 293
- 519 Erlöschen einer Buchmacherschulungskonzession in Krefeld (Heinz Wefers). S. 294
- 520 Erlöschen einer Buchmacherschulungskonzession in Krefeld (Mia Winkler). S. 294
- 521 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. H. P. Klein, Essen). S. 294

Wirtschaft und Verkehr

- 522 Erlaubnis für den Bau eines Privatgleisanschlusses (Städt. Häfen Düsseldorf, Franziusstr. 3, 4000 Düsseldorf). S. 294
- 523 Erlaubnis zum Bau eines Privatgleisanschlusses (Fa. C. & A. Brenninkmeyer, Düsseldorf). S. 294
- 524 Erlaubnis zum Bau und Betrieb eines Privatgleisanschlusses (Fa. Klöpfer und Partner, Essen). S. 294

Gewerbeaufsicht

- 525 Errichtung und Betrieb einer Aluminium- und Kokillengießerei. S. 295
- 526 Errichtung und Betrieb von 2 Bleischmelzöfen. S. 295
- 527 Errichtung und Betrieb einer Zink-Druckgießerei. S. 295
- 528 Betrieb einer Stahlschmelzanlage. S. 296

- 529 Erweiterung des Schlachtbetriebes. S. 296
- 530 Dauerversuchsanlage zur Kunststoffbeschichtung von Glasflaschen. S. 297
- 531 Einsatz von Sauerstoff in einem Drehtrommelofen. S. 297

Kulturelle Angelegenheiten

- 532 Auflösung der öffentl.-rechtl. Vereinbarung zwischen der Stadt Essen und dem Kreis Wesel über die Unterrichtung sprachbehinderter Schüler aus dem Kreis Wesel in der Schule für Sprachbehinderte der Stadt Essen. S. 298

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 533 Tierseuchenverordnung vom 9. Juli 1982 zur Änderung der Tierseuchenverordnung über die Anordnung der Schutzimpfung gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 14. Oktober 1980. S. 298
- 534 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Wildtollwut vom 1. 7. 1982. S. 298
- 535 1. Verordnung zur Änderung der Tierseuchenverordnung der Stadt Krefeld zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 6. April 1982. S. 299
- 536 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 22. 12. 1975. S. 299
- 537 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (Nr. 5250). S. 299
- 538 Mitteilung über Fortbildungsveranstaltungen zum Landesmeldegesetz NW. S. 299
- 539 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 11757838, Nr. 19046796, Nr. 14287460, Nr. 19464726). S. 300

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 516 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeiführerscheines**
(Polizeiobermeister Friedrich-Wilhelm Hassel)

Der Regierungspräsident
25.2.4.-2540-

Düsseldorf, den 19. Juli 1982

Der am 5. 5. 1975 von der BPA II in Bochum ausgestellte Polizeiführerschein Kl. 1 + 3, Listen-Nr. 126/75, des Polizeiobermeisters Friedrich-Wilhelm Hassel, KPB Wuppertal, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 293

- 517 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeiführerscheines**
(Polizeikommissar Klaus Heuter)

Der Regierungspräsident
25.2.4.-2540-

Düsseldorf, den 19. Juli 1982

Der am 25. 9. 1975 von der BPA III in Wuppertal ausgestellte Polizeiführerschein Kl. 3, Listen-Nr. 159/75, des Polizeikommissars Klaus Heuter, KPB Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 293

- 518 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeiführerscheines**
(Polizeihauptwachmeister Frank Hoffmann)

Der Regierungspräsident
25.2.4.-2540-

Düsseldorf, den 19. Juli 1982

Der am 26. 10. 1978 von der LPS für T. u. V. in Essen ausgestellte Polizeiführerschein Kl. 1, Listen-Nr.

10/78, am 2. 11. 1978 erweitert auf Kl. 3, Listen-Nr. 27/78, des Polizeihauptwachtmeisters Frank Hoffmann, KPB Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 293

**519 Erlöschen einer
Buchmachergehilfenkonzession in Krefeld**
(Heinz Wefers)

Der Regierungspräsident
21.14-51

Düsseldorf, den 6. Juli 1982

Die Herrn Heinz Wefers, wohnhaft Krefeld, Kölner Str. 143, für die Wettannahmestelle der Frau Mia Winkler, Krefeld, Lohstr. 109 - 113, erteilte Buchmachergehilfenkonzession ist ab 1. 7. 1982 erloschen. Der Gehilfenausweis G 29 wurde zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 294

**520 Erlöschen einer
Buchmacherkonzession in Krefeld**
(Mia Winkler)

Der Regierungspräsident
21.14-51

Düsseldorf, den 6. Juli 1982

Frau Mia Winkler, wohnhaft in Krefeld, Uerdinger Str. 346, hat am 1. 7. 1982 auf ihre Konzession als Buchmacherin für die Wettannahmestelle in Krefeld, Lohstr. 109 - 113 verzichtet.

Die Konzession ist mithin an diesem Tag erloschen. Die Konzessionsurkunde wurde zurückgegeben. (B 19).

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 294

**521 Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. H. P. Klein, Essen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 19. Juli 1982

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein, Fischerstr. 13, 4300 Essen 1 mit Verfügung vom 7. Juli 1980 -33.2416- (Abl. Reg. Düsseldorf, S. 204/1980) erteilte Vermessungsgenehmigung für Herrn Michael Abraham ist erloschen.

An die Oberstadt-
und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 294

Wirtschaft und Verkehr

**522 Erlaubnis für den Bau
eines Privatgleisanschlusses**
(Städt. Häfen Düsseldorf, Franziusstr. 3,
4000 Düsseldorf)

Der Regierungspräsident
53.72-01/3-82

Düsseldorf, den 14. Juli 1982

Aufgrund der §§ 34, 35 i. V. m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV. NW. S. 11) in der z. Z. geltenden Fassung habe ich den Städt. Häfen Düsseldorf die Erlaubnis zum Bau eines Privatgleisanschlusses (Erweiterung der Gleisanlage am Hafenbecken Lausward II, Westseite, Wesermünder Straße) unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 294

**523 Erlaubnis zum Bau
eines Privatgleisanschlusses**
(Fa. C. & A. Brenninkmeyer, Düsseldorf)

Der Regierungspräsident
53.72-06/1-82

Düsseldorf, den 16. Juli 1982

Aufgrund der §§ 34, 35 i.V.m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes v. 5. 2. 1957 (GV. NW. S. 11) in der z. Z. geltenden Fassung habe ich der Firma C. & A. Brenninkmeyer, Düsseldorf, die Erlaubnis zum Bau eines Privatgleisanschlusses, angeschlossen in km 3,532 an die DB-Strecke Rheydt Gbf - Dahlheim unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 294

**524 Erlaubnis zum Bau und Betrieb
eines Privatgleisanschlusses**
(Fa. Klöpfer und Partner, Essen)

Der Regierungspräsident
53.72-03/1-81

Düsseldorf, den 16. Juli 1982

Aufgrund der §§ 34, 35 i. V. m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV. NW. S. 11) in der z. Z. gültigen Fassung habe ich der Firma Klöpfer und Partner, Essen, die Erlaubnis zum Bau und Betrieb eines Privatgleisanschlusses, angeschlossen an den Gleisanschluß der Fa. Carl Herholz, Essen, und damit an den DB-Bahnhof Essen/Hbf. unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 294

Gewerbeaufsicht**525 Errichtung und Betrieb einer Aluminium- und Kokillengießerei**

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2215-82

Düsseldorf, den 29. Juli 1982

Die Firma Gustav Lauterjung GmbH, Dorpskotten 1, 5650 Solingen 19, hat mit Antrag vom 23. 2. 1982 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Aluminium- und Kokillengießerei (Kapazität 150 t Fertiguß/Monat) bestehend aus 4 gasbeheizten Schmelzöfen von je 240 kg Schmelzleistung/h bezogen auf Aluminium, 28 elektrisch beheizten Warmhalteöfen mit je 175 kg Fassungsvermögen an Aluminium, 23 Kokillengießmaschinen, Kernmacherei (Hot-Box-Verfahren), Gußputzerei, Kokillereinigung mit Strahlanlagen sowie weiteren Nebenanlagen auf dem Betriebsgelände im Industriegebiet Scheuren, Martinstr. 27, Gemarkung Ohligs, Flur 22, Flurstück 312/313 beantragt.

Das Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 5. 8. 1982 bis 4. 10. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, Solingen, Wupperstraße 1, Zimmer 53, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen. Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 23. 11. 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungsraum des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, Solingen, Wupperstr. 1. Eine besondere Einladung ergeht nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 295

526 Errichtung und Betrieb von 2 Bleischmelzöfen

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2276-82

Düsseldorf, den 29. Juli 1982

Die Firma Werner Moll, Max-Planck-Str. 17-19, 4170 Geldern, hat mit Antrag vom 6. 5. 1982 die Ge-

nehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Bleischmelzöfen mit einem Tiegelinhalt von 300 kg und 400 kg Blei zum Erschmelzen von bis zu 30 t Blei pro Jahr auf dem Betriebsgelände in Geldern, Max-Planck-Str. 17-19, Gemarkung Kapellen, Flur 23, beantragt.

Die Erweiterung soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 5. 8. 1982 bis 4. 10. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie bei der Stadtverwaltung Geldern im Ordnungsamt, Issumer Tor 36-42, Zimmer 256 in Geldern, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 30. 11. 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal Zimmer 226 der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36-42. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 295

527 Errichtung und Betrieb einer Zink-Druckgießerei

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2268-82

Düsseldorf, den 29. Juli 1982

Die Firma Neimann GmbH in 5657 Haan, Landstr. 50-52, hat mit Antrag vom 21. 6. 1982 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Zink-Druckgießerei (Kapazität 120 t/Monat) bestehend aus 11 Warmkammer-Druckgußmaschinen, eines Formenlagers sowie zum Umbau einer bestehenden Garage als Betriebsraum auf dem Gelände Landstr. 50-52 in 5657 Haan, Gemarkung Haan, Flur 9, Flurstück 358 beantragt.

Das Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden. Das Vorhaben wird

hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 5. 8. 1982 bis 4. 10. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie beim Stadtdirektor Haan im Bauaufsichtsamt, Alleestraße 8, 5657 Haan, Zimmer 105 bzw. 106 während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen. Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 11. 11. 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungsraum des Bauaufsichtsamtes, Alleestr. 8, 5657 Haan. Eine besondere Einladung ergeht nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 295

528 Betrieb einer Stahlschmelzanlage

Der Regierungspräsident
23.8851-8859/2199-82

Düsseldorf, den 29. Juli 1982

Die Firma Fried. Krupp GmbH - Krupp Forschungsinstitut, Münchener Str. 100, 4300 Essen 1 hat mit Antrag vom 25. 2. 1982 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Dauerbetrieb einer bereits als Versuchsanlage genehmigten Schmelzanlage (Schmelzkapazität von 100 kg Stahl pro Schmelze) nach dem Druck-Elektro-Schlacke-Umschmelzverfahren, auf dem Gelände des Krupp-Forschungsinstitutes, Münchener Str. 100, Gemarkung Holsterhausen, Flur 3, Flurstück 173 beantragt.

Das Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 5. 8. 1982 bis 4. 10. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Ruhrallee 55, 4300 Essen 1, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen. Die

Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 28. 10. 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungsraum des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Ruhrallee 55, 4300 Essen. Eine besondere Einladung ergeht nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 296

529 Erweiterung des Schlachtbetriebes

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2270-82

Düsseldorf, den 29. Juli 1982

Die Firma Heinrich Manten, Vieh und Fleisch GmbH, Möhlendyk 11, 4170 Geldern-Pont, hat mit Antrag vom 7. 5. 1982 die Genehmigung nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung des Schlachtbetriebes durch Umbau auf Bandschlachtung sowie Modernisierung der Schlachthallen bei gleichzeitiger Erhöhung der Schlachtkapazität auf 4200 Schweine und 100 Stück Großvieh pro Woche auf dem Betriebsgelände in Geldern-Pont, Gemarkung Pont, Flur 2, Flurstück 239, beantragt. Die Erweiterung soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 5. 8. 1982 bis 4. 10. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie bei der Stadtverwaltung Geldern im Ordnungsamt, Issumer Tor 36-42, Zimmer 256 in Geldern, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 20. 10. 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal Zimmer 226 der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36-42. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 296

530 **Dauerversuchsanlage
zur Kunststoffbeschichtung
von Glasflaschen**

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2227-82

Düsseldorf, den 29. Juli 1982

Die Firma VEBA-Glas AG, Ruhrglasstr. 50 in 4300 Essen 12, hat mit Antrag vom 26. 4. 1982 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Dauerbetrieb einer bereits als Versuchsanlage genehmigten Kunststoffbeschichtung von Getränkeflaschen (Kapazität 10 Beschichtungsvorgänge/min) auf dem Werksgelände Ruhrglasstr. 50, Gemarkung Karnap, Flur 11, Flurstück 78, beantragt.

Das Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 5. 8. 1982 bis 4. 10. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, Ruhrallee 55, 4300 Essen 1, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen. Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 4. 11. 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungsraum des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, Ruhrallee 55, 4300 Essen. Eine besondere Einladung ergeht nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 297

531 **Einsatz von Sauerstoff
in einem Drehtrommelofen**

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2197-82

Düsseldorf, den 29. Juli 1982

Die Firma Walzengießerei und Hartgußwerk Lobberich in 4054 Nettetal 1 hat mit Antrag vom 2. 3. 1982 die Genehmigung nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung des Schmelzbetriebes durch Umstellung der Feuerung des 8-t-Drehtrommelofens auf eine Öl/Sauerstoff-Feuerung sowie Aufstellung des 27-m³-Sauerstofftanks mit zugehörigem Verdampfer und Nebenanlagen auf dem Werksgelände Rosental, Gemarkung Lobberich, Flur 3 und 36, beantragt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung errichtet werden. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 5. 8. 1982 bis 4. 10. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie bei der Stadtverwaltung Nettetal 1, Lobberich, im Ordnungsamt, Marktstr. 34, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf dem 27. 10. 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses der Stadtverwaltung Nettetal 1 in Lobberich, Marktstr. 32. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 297

Kulturelle Angelegenheiten

**532 Auflösung
der öffentl.-rechtl. Vereinbarung zwischen der
Stadt Essen und dem Kreis Wesel über die
Unterrichtung sprachbehinderter Schüler aus dem
Kreis Wesel in der Schule für Sprachbehinderte der
Stadt Essen**

Der Regierungspräsident
44.30.22/31.14.01-03

Düsseldorf, den 9. Juli 1982

Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 24 Abs. 2 und 3 i.V. mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GV. NW. S. 621/SGV 202) genehmigt und öffentlich bekanntgegeben, daß die Voraussetzungen für die öffentl. Vereinbarung vom 23. 2./4. 3. 1980 zwischen der Stadt Essen und dem Kreis Wesel über die Unterrichtung sprachbehinderter Schüler aus dem Kreis Wesel in der Schule für Sprachbehinderte der Stadt Essen ab 1. 8. 1981 entfallen sind. Der Kreis Wesel hat zu diesem Zeitpunkt eine eigene Schule für Sprachbehinderte errichtet.

Düsseldorf, den 9. Juli 1982

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Ibbeken

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 298

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**533 Tierseuchenverordnung vom 9. Juli 1982
zur Änderung der Tierseuchenverordnung
über die Anordnung der Schutzimpfung
gegen die Aujeszkysche Krankheit
vom 14. Oktober 1980**

Der Regierungspräsident
26.2113

Düsseldorf, den 16. Juli 1982

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) und der §§ 1 Abs. 5, 4, 6 und 28 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Neufassung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 7831) – geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290/SGV. NW. 2005-83) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) wird für das Gebiet des Kreises Wesel folgendes verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der VO vom 14. Oktober 1980 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wesel, den 9. Juli 1982

Kreis Wesel
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Dr. Griese

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 298

**534 Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Wildtollwut
vom 1. 7. 1982**

Der Regierungspräsident
26.2112

Düsseldorf, den 16. Juli 1982

Aufgrund der §§ 10 und 13 der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444) des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 5, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG NW) in der Neufassung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. 1978 S. 290) und des Beschlusses des Kreistages vom 27. 7. 1964 wird folgende Viehseuchenverordnung erlassen:

§ 1

Nachdem in dem wegen Wildtollwut gesperrten Bezirk – Stadt Kaarst und Teilen der Stadt Korschenbroich – keine weiteren Fälle von Wildtollwut festgestellt worden sind, gilt die Seuche als erloschen.

Die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Wildtollwut vom 1. 4. 1982 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Viehseuchenverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Viehseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 6 Kreisordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NW gegen die vorstehende Viehseuchenverordnung des Kreises Neuss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Viehseuchenverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 1. Juli 1982

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
des Kreises Neuss
Dr. Edelmann
Oberkreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 298

535 **1. Verordnung zur Änderung der Tierseuchenverordnung der Stadt Krefeld zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 6. April 1982**

Der Regierungspräsident
26.2143

Düsseldorf, den 19. Juli 1982

Aufgrund der §§ 1 (5), 4–6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. 6. 1963 (GV. NW. 1963 S. 203) in der z. Z. geltenden Fassung wird § 5 der v. g. Verordnung durch folgende Fassung ersetzt:

§ 5

Hochzuchtbetriebe unterliegen ebenfalls der angeordneten Impfpflicht.

Die Eber aus Hochzucht- und anderen Betrieben unterliegen nicht der angeordneten Impfung; sie können jedoch auf Antrag des Tierbesitzers freiwillig mit zugelassenen Impfstoffen, aber nicht mit dem amtlich zur Verfügung gestellten Impfstoff, geimpft werden.

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Krefeld, den 8. Juli 1982

Der Oberstadtdirektor
als Kreisordnungsbehörde
In Vertretung
Dr. Vogt
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 299

536 **1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 22. 12. 1975**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AItG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1980 (GV. NW. S. 1012),

und der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), wird für den Kreis Wesel verordnet:

§ 1

Der § 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

4. Zeitungen:

Verkaufsstellen für Zeitungen in der Zeit von 8 bis 13 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Wesel, den 31. März 1982

Kreis Wesel
als Kreisordnungsbehörde
Dr. Griese
Oberkreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 299

537 **Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (Nr. 5250)**

Die Kriminaldienstmarke Nr. 5250 des Landes Nordrhein-Westfalen ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Mettmann, den 21. Juli 1982

Der Oberkreisdirektor
Mettmann

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 299

538 **Mitteilung über Fortbildungsveranstaltungen zum Landesmeldegesetz NW**

Die Verwaltungs-Akademie für Westfalen, Hagen, wird am 21. und 28. Sept. 1982 zwei Fortbildungsveranstaltungen zum Landesmeldegesetz NW durchführen.

Am 2. Juli 1982 hat der Landtag NW das neue Meldegesetz verabschiedet. Damit wird das Melderecht im Lande NW völlig neu geordnet. Vieles, was bisher in Verwaltungsvorschriften geregelt war, ist jetzt in das neue Gesetz übernommen worden. Der Daten- und Persönlichkeitsschutz findet breiten Raum. Die praktischen Bedürfnisse der Verwaltung und die schutzwürdigen Interessen der Bürger sollen mit dem Gesetz zu einem ausgewogenen Ausgleich gebracht werden.

Das neue Gesetz wirkt in seiner Anwendung für alle Mitarbeiter von Behörden, die zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben mit Einwohnerdaten umzugehen haben, wie Haupt- und Organisationsamt, Meldeamt, Datenverarbeitungszentrale, Straßenverkehrsamt, Stadtkasse, Steueramt, Sozialamt u. a. eine Reihe von Problemen und Fragestellungen auf. Sinn und Zweck des Seminars „Landesmeldegesetz NW“ soll es deshalb sein, den mit dem Melderecht befaßten Personenkreis mit der neuen Gesetzmaterie vertraut zu machen.

Die Referenten sind: Eberhard Kittel, Ministerialrat im Innenministerium NW, und Siegmund Wimmer, Dezernent des Deutschen Städtetages. Anmeldungen sind zu richten an die Verwaltungs-Akademie für Westfalen, Roggenkamp 10/12, 5800 Hagen 1.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 299

539 **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

(Nr. 11757838, Nr. 19046796, Nr. 14287460,
Nr. 19464726)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 11757838, Nr. 19046796, Nr. 14287460 und Nr. 19464726 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 20. Oktober 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 20. Juli 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 300

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.
Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.